B Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.) Ergänzende Regelungen[1]

§ 1 Zu Teil A § 5: Module

Module i.S.d. Teil A § 5 Abs. 1 Satz b) StudO BA sind bestanden, wenn die Teilmodule Theorie, Training, Praxis mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet werden.

§ 2 Zu Teil A § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit

1) Als Gutachter für die Bachelorarbeit sollen Lehrbeauftragte und Ausbilder nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung zum höheren Dienst besitzen.

2) Zum weiteren Prüfer für die Abnahme der mündlichen Schwerpunktprüfung soll nur bestellt werden, wer hauptamtlich Lehrender ist oder die Befähigung zum Laufbahnabschnitt III besitzt.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e: Seminarleistung

1) In die Bewertung gehen die schriftlich vorzulegende Seminararbeit mit 70 %, die Präsentation mit 20 % und die Mitarbeit mit 10 % ein.

2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e (Seminarleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 3 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen im Modul Berufspraktisches Training

1) In den Leistungsscheinen des Moduls „Berufspraktisches Training" erfolgt die Bewertung ohne Notenvergabe mit „bestanden" oder „nicht bestanden". Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer(innen). Einzelne Bestandteile eines Leistungsscheins können von jeweils verschiedenen Prüfer(innen) geprüft werden. Das Berufspraktische Training ist bestanden, wenn alle Leistungsscheine und Teilnahmenachweise mit „bestanden" bewertet wurden.

2) Wird ein Leistungsschein mit „nicht bestanden" bewertet, können die mit „nicht bestanden" bewerteten Leistungen im folgenden Trainingsabschnitt wiederholt werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA. Besteht ein Leistungsschein aus einer Prozessbewertung erfolgt die Wiederholungsprüfung durch eine Einzelübung, in der die im Training nicht erbrachte Einzelleistung erneut abgeprüft wird.

3) Wird ein Teilnahmenachweis mit „nicht bestanden" bewertet, können die Fehlzeiten ausgeglichen werden. Dies gilt als Wiederholung i.S.v. Teil A § 13 StudO BA.

4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des „Berufspraktischen Trainings" regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD – Training".

§ 4 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Training

---

[1] Die in Senatssitzung vom 15.06.2010 beschlossene Aufhebung des § 2 Zu Teil A § 9 Prüfer- und Gutachtertätigkeit sowie des § 10 Zu Teil A § 17 Kolloquium / Schwerpunktprüfung ist noch nicht genehmigt und daher noch nicht umgesetzt.

1) Der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz" wird in den Fachmodulen 1 bis 4 jeweils nach Beendigung der drei Teilmodule Training GE, KK und VS bewertet. Bewertungsgrundlage ist die Leistung der / des Studierenden in einer Einzelprüfung. Das Prüfungsthema wird aus den Teilmodulen GE, KK oder VS gewählt und der / dem Studierenden am Prüfungstag bekanntgeben. Die Note der Prüfung wird als Ergebnis der Teilmodule Training GE, KK, VS gewertet.

2) Der Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz" wird am Ende der Teilmodule Training in den Fachmodulen 3 und 4 jeweils mit einer Note je Teilmodul Training bewertet. Bewertungsgrundlage ist der Kompetenzkatalog "Persönlich-soziale Kompetenzen" in Bezug auf das gesamte dienstliche Verhalten (Prozessbewertung). Bei den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen handelt es sich im Einzelnen um die „Qualitäts- und Zielorientierung", „Kommunikationsfähigkeit", „Konfliktfähigkeit", „Psychische Belastbarkeit" und „Kooperationsfähigkeit". Die Note je Teilmodul ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen zu den fünf zu bewertenden Kompetenzmerkmalen. Liegen bei der Berechnung der Note in einem Teilmodul drei oder mehr defizitäre Leistungen (schlechter als 4,0) vor, wird diese auf 5,0 festgesetzt.

3) Die Gesamtnote für die Teilmodule Training (GE, KK und VS) des Fachmoduls 3 als auch des Fachmoduls 4 ergibt sich aus der Benotung der „Fachlichen Kompetenz" (Anteil 60 %) und der Benotung der „Persönlich-sozialen Kompetenzen (Anteil 40 %).

4) Die Fehlzeiten in den Teilmodulen Training (GE, KK und VS) der Fachmodule 1 bis 4 dürfen jeweils 50% der durchgeführten Stunden nicht überschreiten. Hat eine Studierende / ein Studierender an weniger als der Hälfte der durchgeführten Stunden eines Teilmoduls Training teilgenommen, so wird ihr / ihm Gelegenheit gegeben, die versäumten Teilmodulinhalte vor dem Training des darauf folgenden Fachmoduls komprimiert nachzuholen. Erst dann kann die praktische Prüfung absolviert werden.

5) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls Training (GE, KK, VS) der Fachmodule 1 bis 4 wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch" zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.

6) Die Prüfungen werden durch zwei Prüfer(innen) durchgeführt.

7) Kompetenzbereiche, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurden, führen zu einer Gesamtbewertung des Teilmoduls mit „nicht ausreichend" (5,0). Sie können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung wird in Form einer Einzelprüfung durchgeführt. An die Stelle der Prozessbewertung tritt bei der Überprüfung der „Persönlich-sozialen Kompetenzen" in den Teilmodulen Training der Fachmodule 3 und 4 eine Einzelprüfung. Gegenstand dieser Prüfung sind die im dokumentierten Feedbackgespräch aufgezeigten Defizite.

8) Einzelheiten zu Abläufen und Inhalten der Teilmodule Training (GE, KK und VS) der Fachmodule 1 – 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD – Training".

§ 5 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe. f: Leistungen bei Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis

1) Die einheitliche Bewertung des fachmodulübergreifenden gemeinsamen Leistungsscheins Praxis geht jeweils in die einzelne Gesamtfachmodulnote GE, KK, VS ein.

2) Der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz" wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 als Ergebnis von

drei Einzelübungen (Leistungsbeiträge), am Ende des jeweiligen Teilmoduls der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 2 – 3 als Ergebnis von zwei Einzelübungen (Leistungsbeiträge) bewertet und arithmetisch zu einer Note zusammengeführt. Das Teilmodul / Praxis 1 ist bestanden, wenn mindestens zwei der Einzelübungen mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und das arithmetische Mittel ebenfalls mindestens 4,0 beträgt. Die Teilmodule Praxis 2 – 3 sind bestanden, wenn das arithmetische Mittel mindestens „ausreichend" 4,0 beträgt. In dem Teilmodul der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 4 wird der Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz" anhand einer Einzelübung (Einsatzbewertung) bewertet.

3) Der Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz" wird am Ende des jeweiligen Teilmoduls Praxis der Fachmodule 3 und 4 mit je einer Note bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist der Kompetenzkatalog „Persönlich-soziale Kompetenzen" in Bezug auf das gesamte dienstliche Verhalten (Prozessbewertung). Bei den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen handelt es sich im Einzelnen um die „Qualitäts- und Zielorientierung", „Kommunikationsfähigkeit", „Konfliktfähigkeit", „Psychische Belastbarkeit" und „Kooperationsfähigkeit". Bei drei oder mehr defizitären Leistungen (schlechter als 4,0) in den zu bewertenden Kompetenzmerkmalen der persönlich-sozialen Kompetenz wird die Gesamtnote auf 5,0 festgesetzt.

4) Die Gesamtnote der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 3 und 4 setzt sich aus der Bewertung der „Fachlichen Kompetenz" (Anteil 60 %) und der „Persönlich-sozialen Kompetenzen" (Anteil 40 %) zusammen.

5) Am Ende des jeweiligen Teilmoduls / Praxis (GE, KK, VS) wird mit der / dem Studierenden ein „Feedbackgespräch" zu den fachlichen und persönlich-sozialen Kompetenzen geführt, das schriftlich dokumentiert wird.

6) Die Prüfungen werden entweder durch zwei Prüfer(innen) oder durch eine(n) Prüfer(in) und eine(n) sachkundige(n) Beisitzer(in) durchgeführt.

7) Die Kompetenzbereiche, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurden, führen zu einer Gesamtbewertung der fachpraktischen Studienzeit / Praxis mit „nicht ausreichend" (5,0). Sie können einmal wiederholt werden. Im Kompetenzbereich „Fachliche Kompetenz" werden zur Wiederholung in den Teilmodulen der fachpraktischen Studienzeit / Praxis 1 –3 die defizitären Einzelübungen und im Teilmodul / Praxis 4 die Einsatzbewertung wiederholt. Die Wiederholungsmöglichkeit im Kompetenzbereich „Persönlich-soziale Kompetenz" wird im Teilmodul Praxis des nachfolgenden Fachmoduls geboten. Diese wird auf dem Niveau des vorherigen Teilmoduls Praxis mit dem Schwerpunkt der auf dem Leistungsschein beschriebenen Defizite durchgeführt.

8) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten der Praktika 1 – 4 regeln die „Richtlinien für die fachpraktische Ausbildung PVD – Praxis".

§ 6 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung

1) In die Bewertung gehen die schriftliche Ausarbeitung mit 60 %, die Präsentation mit 20 %, das Kolloquium mit 10 % und die Prozessleistung mit 10 % ein.

2) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe d, wiederholt.

§ 7 Zu Teil A § 13 Abs. 3 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen

1) Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 1 auch zu Beginn der Fachmodule 2 angesetzt werden.

2) Abweichend von Teil A § 13 Abs.3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 3 auch zu Beginn des 3. Studienjahres angesetzt werden.

3) Abweichend von Teil A § 13 Abs. 3 können Wiederholungen einer Studienleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a, b, c der Fachmodule 4 auch zu Beginn des Praktikums der Fachmodule 4 angesetzt werden.

§ 8 Zu Teil A § 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen

1) Der Ausbildungsgang des Laufbahnabschnitts I ist wie ein anderer Studiengang i.S.d. Teils A § 14 Abs. 1 zu werten.

2) Für Aufstiegsbeamte fließen die Vorleistungen wie folgt in die Bewertung ein:

- Die Note der 1. Fachprüfung ist Grundlage der Noten der Trainings der Fachmodule 1 – 3.
- Die Noten der Fachmodule 1 – 3 / Praxis ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Werte aller bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen. Sofern nur eine Regelbeurteilung vorliegt, werden nur die Werte der Hauptmerkmale dieser einen Regelbeurteilung zur Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen.
- In der Modulgruppe 4 nehmen die Aufstiegsbeamtinnen und –beamten an allen drei Teilmodulen teil und werden dort jeweils bewertet.

Laufbahnrechtliches Bewertungssystem		**Bachelor-Bewertungs-system**	**Zwei letzte Regelbeurteilungen**	**1. Fachprüfung**
in Punkten	in Noten	in Noten	Arithmetisches Mittel aller Werte der bewerteten Hauptmerkmale der beiden letzten Regelbeurteilungen	Gesamtergebnis
15	Sehr gut (1)	1	5	1 -1,36
14		1,3	≥ 4,5	1,37 – 1,74
13	gut (2)	1,7	≥ 4,2	1,75 – 1,99
12		2	≥ 3,9	2,0 – 2,24
11		2,3	≥ 3,5	2,25 – 2,49
10	befriedigend (3)	2,7	≥ 3,2	2,5 – 2,74
9		3	≥ 2,9	2,75 – 2,99
8		3,3	≥ 2,5	3,0 – 3,24
7	ausreichend (4)	3,7		3,25 – 3,49
6		4		3,5 – 3,74
5				3,75 – 4,0
4	mangelhaft	5		

3	(5)		
2			
1	ungenügend (6)	5	

3) Die Umrechnung der Beurteilung in das Notensystem erfolgt gemäß nachfolgender Äquivalenztabelle.

§ 9 Zu Teil A § 16 Kolloquium

Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer auch das Fachmodul / Praxis 4 sowie das Abschlusspraktikum bestanden hat.

§ 10 Zu Teil A § 17: Kolloquium / Schwerpunktprüfung

Der Schwerpunkt ist aus den polizeilichen Kernaufgaben (KK, VS, GE) zu wählen. In der Schwerpunktprüfung können die Inhalte der gesamten Modulgruppe geprüft werden.

Anlage **Anlagen:** **B 1 Studienverlaufsplan**

B 2 Modulverteilungsplan

B 3 Modulbeschreibungen

B 4 Zeugnis

B 5 Urkunde

B 6 Diploma Supplement